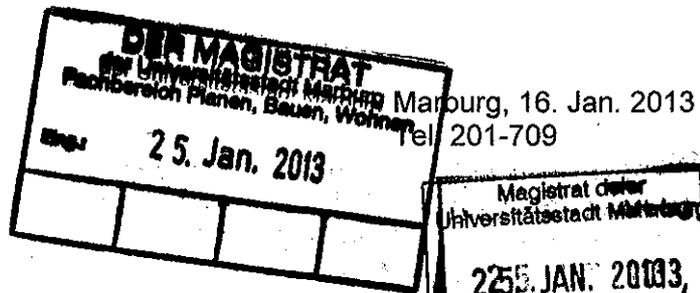


Nü
67/67.2 Si
Untere Naturschutzbehörde



An 61

**Bauleitplanung der Stadt Marburg;
Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“ im Stadtteil Michelbach**
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB)

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde -

Die vorgelegte Planung wurde im Hinblick auf die naturschutzrelevanten Aspekte unter Beteiligung des Naturschutzbeirats der Stadt Marburg geprüft. Unter der Voraussetzung, dass die Abarbeitung des Artenschutzes entsprechend der vereinbarten, u.g. Vorgehensweise geschieht, **bestehen keine grundsätzlichen Bedenken** gegenüber der vorgelegten Planung.

Artenschutz-Fachbeitrag

Der überarbeitete, nun vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfolgte aufgrund der zuvor unzureichenden Erfassungen unter Berücksichtigung des worst-case-Szenarios. Daher bezieht sich die vorliegende Stellungnahme auf die bislang vorgelegten Unterlagen. Im Frühjahr/Frühsummer 2013 sind ergänzende Erfassungen der Avifauna und Amphibien vorgesehen. Daraus resultierende neue Erkenntnisse bzw. weitere erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz können dann abgeleitet werden und ggf. entsprechende Modifikationen der vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen bewirken. Die unten geforderten Konkretisierungen der Maßnahmen können z.T. sinnvollerweise erst nach abschließender Erfassung erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen

Wesentliche Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes ist die Baufeldräumung sowie das Bauen außerhalb der Brutzeiten. Der gesetzlich bestimmte Brutzeitraum ist von März bis September.

Randstreifen

Für die Randstreifen (Maßnahme M 4?) sind konkrete Pflegevorgaben zu nennen und deren Durchführung ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen. Die Sicherung der Randstreifen gegen Bewirtschaftung kann mit Steinhäufen durchgeführt werden (analog Ausgleichsfläche am Görzhäuser Bach – Steinerde bis 200 mm); hiermit wurden recht gute Erfahrungen gemacht.

Aufgrund der teilweise recht schmalen Streifen (minimal 1,0 bis 1,5 m) ist mit hohen Randeinflüssen zu rechnen und die Funktion der Streifen teilweise in Frage zu stellen. Daher könnte alternativ die in städtischem Besitz befindliche Parzelle in der Gem. Michelbach, Flur 12, Flst. 12/1 mit den entsprechenden Ziel- und Pflegevorgaben aufgewertet werden.

Nisthilfen

Eine Konkretisierung der Anzahl und Ausprägung der erforderlichen Nisthilfen ist erforderlich, ebenso die konkreten Aufhängungsorte (die neu angelegten Ausgleichsmaßnahmen werden die Funktion als Aufhängungsorte kaum übernehmen können). Als CEF-Maßnahmen sind diese umgehend umzusetzen.

Pflanzmaßnahmen

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen auf den vorhandenen Ausgleichsflächen sind ebenfalls umgehend umzusetzen. Mit Einschränkungen handelt es sich ebenfalls um CEF-Maßnahmen (entsprechend den Ableitungen des Planers, nicht dessen Terminologie), auch wenn ihre Funktionen erst allmählich wirksam werden. Die Konkretisierung dieser Maßnahmen bezüglich Pflanzraster, Arten, Pflanzqualitäten und Sortenwahl (Obstbäume) ist noch vorzunehmen. Gegebenenfalls müssen höhere Pflanzqualitäten gewählt werden oder der vom Gutachter erwähnte Umbau mit Totholz vorgenommen werden.

Maßnahmen für Amphibien

Alle europäischen Amphibienarten stehen nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unter besonderem Schutz. Für diese muss die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Eventuell können auch hier CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Die in der Grünordnungskonzeption aufgeführten Aufwertungsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 4 am Gewässer (Aufwertung des Bachbetts, Uferbepflanzung, Totholzanreicherung, Herstellen von Bermen und Blänken) sind geeignete Maßnahmen zur Aufwertung des Amphibienlebensraums – soweit sich das Erfordernis ergibt.

Jochen Friedrich
Stellvert. Fachdienstleiter

Vermehrungsmaßnahmen

Wesentliche Maßnahme zur Vernetzung des Einflusses des Verdolfsbaches ist die Bachfortführung sowie das Bauen außerhalb der Brücken. Der gesetzlich bestimmte Bacherlauf ist von März bis September

Kantstellen

Für die Kantstellen (Maßnahme M 4) sind konkrete Pflegevorgaben zu nennen und deren Durchführung ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen. Die Sicherung der Kantstellen gegen Beweidung kann mit Steinhaufen durchgeführt werden (analog Ausgleichsfläche am Gorchäuser Bach – Steinhaube bis 200 mm). Damit wird ein recht guter Effizienz erreicht.

Aufgrund der teilweise recht schmalen Stellen (mindest 1,0 bis 1,5 m) ist mit hohen Einflüssen zu rechnen und die Funktion der Stellen teilweise in Frage zu stellen. Damit könnte ebenfalls die in nachfolgenden Kapiteln in der Grünordnungskonzeption für die Kantstellen (M 4) mit den entsprechenden Ziel- und Pflegevorgaben aufgeführt werden.

Nu
f

10

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE
- 33 / 7300

MARBURG, 17. JAN. 2013
TEL.: 3 31

DER MAGISTRAT
der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen
Empf: 23. Jan. 2013

An: 61

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
24. JAN 2013
Fachdienst
Stadtplanung
Eingang

**Bauleitplanung der Stadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“ im Stadtteil Michelbach**

Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zu Punkt 5.1.2.1 „Istfall“ des Immissionsgutachtens Nr. 2023:

Aufgrund von Änderungen in der Beschilderungssystematik ist vorgesehen, die Geschwindigkeitsbeschränkungen an dem Kreisverkehr Görzhäuser Hof zu entfernen. Nach § 39 der Straßenverkehrsordnung werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung grundsätzlich werden alle Geschwindigkeitsbeschränkungen entfernt, da die Kreisel mit Vorwegweisern rechtzeitig angekündigt werden, und an den Kreiseln Trenninseln oder Sperrflächen in der Zufahrt, erhabene Mittelinseln mit Leitelementen und Beschilderungen mit dem Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ vorhanden sind. Dies ist mehr als an wartepflichtigen Einmündungen. Die Entfernung der Verkehrszeichen dient auch dem Abbau des Schilderwaldes.

Zu Punkt 8.6 „Geschwindigkeitsbeschränkung aus Immissionsschutzgründen“ des Bebauungsplanes:

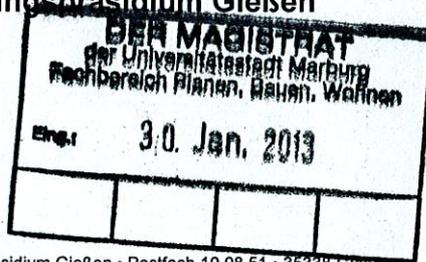
Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 08.08.2006 bedürfen die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Dies betrifft auch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Bereich des Wohnhauses am Görzhäuser Hof. Es ist daher zu prüfen, ob die in der StVO geforderten Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h -mit entsprechender Begründung- gegeben sind.

Schröder

Schröder

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Stadtplanung
Barfüßerstraße 11
35037 Marburg



Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 Michelbach-12-

Bearbeiter/-in: Frau Josupeit
 Telefon: 0641 303-2352
 Telefax: 0641 303-2359
 E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
 Ihr Zeichen: 61 bn/fr
 Ihre Nachricht vom: 10.12.2012
 Datum: 23. Januar 2013

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
hier: **Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“ im Stadtteil Michelbach**

Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 10.12.2012, hier eingegangen am 12.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Muth, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

Teile des Geltungsbereich des B-Planes liegen innerhalb der Schutzzone III B des vom RP-Kassel mit Anordnung vom 18.05.1971 (StAnz. 27/71 S. 1099) festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Marburg/Wehrda der Stadtwerke Marburg.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Ein weiterer Teil des Plangebietes im Westen befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Michelbach der Stadtwerke Marburg, festgesetzt mit Verordnung des RP-Gießen vom 19.03.2007 (StAnz. 18/07 S. 895).

Die jeweiligen Verbote der Schutzgebietsanordnung bzw. -verordnung sind zu beachten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4173

Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 15.06.2012.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Nebel, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4224

Die Entwässerung des Baugebietes soll im Trennsystem erfolgen, wogegen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Da es bei diesem Bebauungsplan ausschließlich um die Erschließung weiterer Flächen für einen Gewerbebetrieb (ehem. Behringwerke) geht, ist wegen der Werksgeländeregelung für die Entwässerung Dez. 41.4 zuständig.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Im Altflächen-Informationen-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei Ihrem städtischen Fachamt und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuholen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Hofmann, Dez. 42.2, Tel. 0641/303-4354

Es werden keine abfallwirtschaftlichen Anmerkungen vorgetragen.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Festsetzungen Gewerbelärm

Folgende textlichen Festsetzungen zum gewerblichen Schallschutz sollten in den B-Plan mit aufgenommen werden:

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten."

Gebietsausweisung	Emissionskontingent	
	LEK_{tags} [dB(A)]	LEK_{nachts} [dB(A)]
Gewerbegebiet (GE)	60	45
Industriegebiet (GI)	65	50

„Der Nachweis der Einhaltung muss nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.“

Geschwindigkeitsbeschränkung für die neue Straßenführung:

Folgendes ist im Rahmen der Bauleitplanung oder der nachfolgenden Baugenehmigung sicherzustellen: Im Rahmen der Bauleitplanung sind unter Einbeziehung des zuständigen Amtes für den Straßenbau (hier: notwendige Geschwindigkeitsbegrenzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der 16. BImSchV) alle planerischen und organisatorischen Maßnahmen auszuschöpfen, damit die Geschwindigkeit auf höchstens $V=50$ km/h (*besser 30 km/h**) auf einer Mindestlänge von 90 m beiderseits des Wohnhauses in beide Fahrtrichtungen der neuen Michelbacher Straße beschränkt und dauerhaft kontrolliert werden kann (z.B. Geschwindigkeitsanzeige).

** aufgrund dem mangelndem Anspruch auf baulichem Schallschutz der Bewohner und dem Schutz spielender Kinder*

Soweit hier eine Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung (mangels evtl. planungsrechtlicher Grundlage) nicht möglich sein sollte, ist dies mittels Hinweis in den Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu verlagern (siehe auch Gutachten).

Das Immissionsgutachten Nr. 2023 v. 01.09.2010 des schalltechn. Büros A.Pfeifer ist als fester Bestandteil der Planungsunterlagen zu qualifizieren. //

Anmerkung: Straßenverkehrslärm durch neue Straßenführung:

Bedingt durch die bestehende Ausweisung des Bauernhofes als Gewerbegebiet (GE), ergeben sich gemäß dem vorgelegten Gutachten, keine weiteren erforderlichen aktiven oder passiven Lärminderungsmaßnahmen. Gemäß der aktuellen Gesetzeslage (16. BImSchV) bestehen aufgrund der „grenzwertigen“ Grenzwerteinhalten bei $V = 50$ km/h gemäß Gutachten keine Anspruchsvoraussetzungen für den baulichen Schallschutz, obwohl mit einer Erhöhung des Beurteilungsspiegels von $\Delta L = 16$ dB zur Tag- und Nachtzeit gegenüber dem aktuellen Stand gerechnet werden muss. Mit besonders geeigneten Schallschutzfenstern könnte die zunehmende Erhöhung der Innenpegel in den Wohnhäusern zum Teil ausgeglichen werden. Auch empfiehlt sich ggf. die Verlagerung von besonders ruhebedürftigen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) auf die Straßen abgewandte Seite bei den Wohnnutzungen im Gewerbegebiet (hier: Bauernhof – „Görzhäuser Hof II“).

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel. 0641/303-4519

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiter: Herr Sachs, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5543

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 50 00, 65756 Eschborn

Der Magistrat der Universitätsstadt
Marburg
Herr Nützel
Barfüßerstr. 11

35037 Marburg

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
70
961
01 02 03
Kl. 23/1

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
28. JAN. 2013
N4 Fachdienst
Stadtplanung
Eingang

DER MAGISTRAT
der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen
Eing. 24. Jan. 2013

Ihre Referenzen
Ansprechpartner
Durchwahl
Datum
Betrifft

Ihr Schreiben vom 10.12.2012
PTI 24, Bettina Klose
(0641) 963-7195
17.01.2013
Bauleitplanung der Stadt Marburg;
Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“ im Stadtteil
Michelbach

Sehr geehrter Herr Nützel,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 12.06.2012 Stellung
genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen
vorgesehen, die die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese
Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus
straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu
Gunsten der Firma Pharmaserv GmbH & Co. KG. Für diese Änderung bestehen für
die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass
Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten
durchzuführen hat.

Wir beantragen, die Planungen so zu verändern, dass die betroffene TK-Linien der
Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ dem Träger des
Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung /
Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
Postfach 50 00, 65756 Eschborn
Telefon +49 6196 91-00, Telefax +49 6196 91-1199, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Vdr 998 35 00 R + Co. h 10.2007/1

Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Datum
Empfänger
Blatt 2

Umfang zu tragen. Eine Kostenübersicht reichen wir Ihnen nach.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Thomas Koch

i.A.



Bettina Klose

Anlage
1 Lageplan

Nu

**Der Ortsvorsteher des Stadtteils Michelbach
der Universitätsstadt Marburg**

Peter Aab,
Ringstr. 11, 35041 Marburg-Michelbach

Tel: 06420-838 135 (privat)
Fax: 06420-1581 (privat)
E-Mail:
ov-michelbach@marburg.de

Büro:
Kulturscheune,
Michelbacher Str. 9 a
Tel: 06420-820 33

Sprechzeiten:
Donnerstag, 18.00 -19.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg

23.

2013

Städteplanung

Einschub

Sehr geehrter Herr Rausch,
sehr geehrter Herr Kulle,

Michelbach, den 18.01.2013

an Fax-Nr. 201-636 und 201-790

ich übersende die Stellungnahme des Ortsbeirates Michelbach zum Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum lt. Ortsbeiratssitzung vom 16.01.2013:

1. Verlegung der Ausfahrten des Werksgeländes, das derzeit als Parkplatz genutzt wird, mit der Ausfahrt oberhalb des Kreisel zum Werk I und der Verkehrsführung zur Landesstr. hin. Ggf. auch als gemeinsame Ausfahrt von pharماسerv und Novartis. Wir akzeptieren keine Ausfahrt unterhalb des Werkkreisels, da dies höchst kontraproduktiv hinsichtlich der Umleitung des Durchgangsverkehrs aus der Michelbacher Ortsdurchfahrt heraus und zur Umgehungsstr. hin wäre.
Die Formulierung auf Seite 17/18: "Dies ist auch nicht erforderlich, da die Verbindung zwischen dem Standort Görzhäuser Hof und dem Stadtteil Michelbach lediglich eine Bedeutung für Beschäftigte am Gewerbestandort, die in Michelbach wohnen, besitzt." ist insofern unrichtig und entspricht nicht dem tatsächlichen, heutigen Ist-Stand und würde sich mit den o.g. Ausfahrten drastisch verschlechtern.
2. Tempo 70 auf dem gesamten Teilstück von Görzhäuser Hof bis Michelbach, auf dem derzeit noch 100 km/h. erlaubt sind; im Bereich des Anwesens Rüdiger 30 km/h.
Die Straßenverkehrsbehörde bitten wir, in diesem kurvigen Bereich, in dem ohnehin herunter zu schalten ist, im Sinne der Anwohner (Hof Rüdiger) und deren Lärmschutz zu entscheiden.
3. Der von der Fahrbahn getrennte Rad- und Fußweg ist zeitgleich mit der Veränderung der Straßenführung im Bereich des Werkes Görzhäuser Hof zu bauen.
4. Als Übergangslösung für den Radweg nur einen, allerdings doppelt so breiten Radfahrstreifen ab zu markieren, und zwar auf der von Michelbach aus gesehenen rechten Straßenseite. Hilfsweise ist mit den Stadtwerken zu erörtern, ob die Kabeltrasse des Glasfaserkabelschachtes für das schnelle Internet nicht ohnehin Anfang 2014/oder Ende 2013 auf der Fläche des vorgesehenen Rad- und Fußweges vom Werksgelände nach Michelbach verlegt werden kann bzw. wird.
5. Entlang der Verkehrsflächen sollen neben dem „Bergahorn“, auch vermehrt pollen-spendende Bäume angepflanzt werden, damit sie für Imker aus Michelbach und Umgebung nutzbar sind. Bei der Anpflanzung der Bäume am Radweg muss allerdings verstärkt auf die Art der Wurzelbildung der Bäume geachtet werden.

Peter Aab,
Ortsvorsteher

[Handwritten signature and notes]

[Handwritten notes]
Gesamtseiten 01
(An OBB - Sitzung am 5.2.2013)